



SCHNEIDER & COLLEGEN
Rechtsanwälte München PartG mbB

CC-Kontrollen am Hof: Wie verhalte ich mich als Tierhalter?

Donnerstag, 30.03.2017

Gasthaus zur Post, Escherstraße 1, 82390 Eberfing



SCHNEIDER & COLLEGEN
Rechtsanwälte München PartG mbB

**Dieses Dokument ist urheberrechtlich
geschützt. Auf § 15 Urheberrechtsgesetz
wird ausdrücklich hingewiesen.**

Schneider & Collegen Rechtsanwälte München PartG mbB

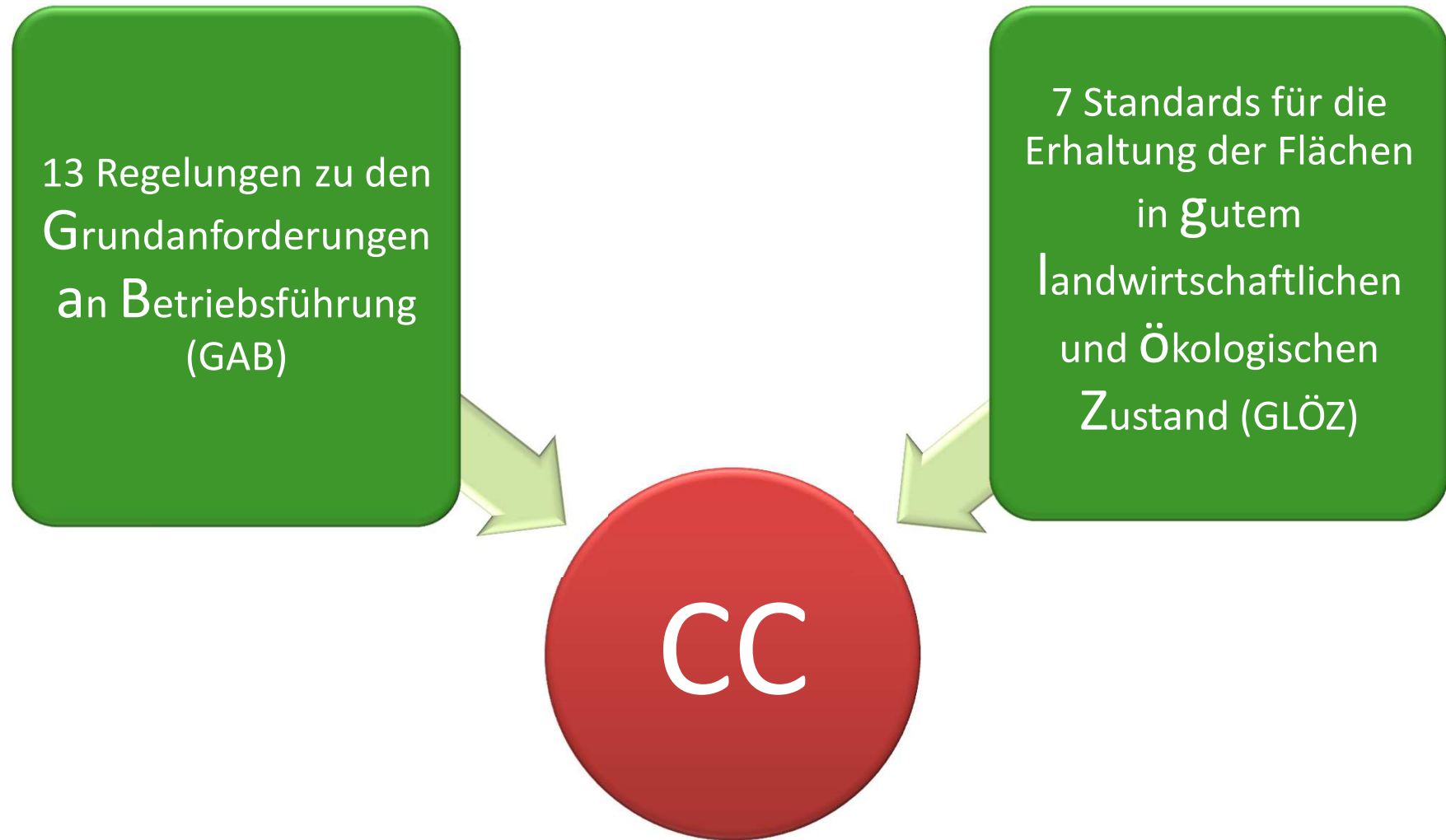
Bavariaring 35 · 80336 München

www.schneider-collegen.de

Cross Compliance

- Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen als Gegenleistung für Direktzahlungen
- Überwachung durch Kontroll- und Sanktionssystem
- Geregelt in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014





GLÖZ 1 und GAB 1 (Pufferzonen entlang von Wasserläufen) sind gleich, weshalb es „NUR“ 19 Regelungen zu beachten gibt

Welche Verpflichtungen gibt es?

GLÖZ 1	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 2	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind
GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der Einleitung gefährlicher Stoffe in das Grundwasser; Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden (Zwischenlagerung von Silage und Festmist)
GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (ökolog. Vorrangflächen, Dauergrünland)
GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion
GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes
GLÖZ 7	Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Felldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie - als Option - Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten

Welche Verpflichtungen gibt es?

GAB 1	Nitrat-RL (Mindestabstände, Menge, Sperrfrist etc.)
GAB 2	Vogelschutz-RL
GAB 3	FFH-RL
GAB 4	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
GAB 5	Hormon-RL (Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormoneller Wirkung)
GAB 6	Kennzeichnung und Registrierung Schweine
GAB 7	Kennzeichnung und Registrierung Rinder
GAB 8	Kennzeichnung und Registrierung Schafe/Ziegen
GAB 9	„TSE-Verordnung“ (Verbote bei Verfütterung; Pflichten bei BSE, Scrapie)
GAB 10	Pflanzenschutzmittel
GAB 11	Tierschutz Kälber
GAB 12	Tierschutz Schweine
GAB 13	Tierschutz Nutztiere

CC-Kontrolle

Wer kann eine Kontrolle am Hof durchführen?

Kontrolle obliegt Fachrechtsbehörden:

1. Landratsamt (z.B. Tierkennzeichnung, Tierschutz)
2. Regierung von Oberbayern (z.B. Futtermittel)
3. Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (z.B. Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand)



Wie wird mein Betrieb zur Kontrolle ausgewählt?

- *durch einen Computer risikoorientiert oder per Zufall, sog. systemische Kontrollen*

Es müssen mindestens 1% der von Zahlungen Begünstigten kontrolliert werden, vgl. Art. 34 DurchführungsVO (EU) Nr. 809/2014

- *durch einen Anlass (Anzeige, Hinweis), sog. Cross Checks*
- *Nachkontrolle im Folgejahr nach Verwarnung wegen geringfügigem Verstoß*



Muss die Behörde eine Kontrolle ankündigen?

Grundsätzlich: Nein, aber **möglich** und ggf. auch sinnvoll (Recht des Betriebsinhabers, anwesend zu sein). Die Ankündigungsfrist [...] darf 14 Tage nicht überschreiten, vgl. Art. 25 Abs. 1 DurchführungsVO (EU) Nr. 809/2014

Gibt es bei Tierhaltern Besonderheiten?

Art. 25 Abs. 2 DurchführungsVO (EU) Nr. 809/2014:

Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen dürfen Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von Beihilfeanträgen für Tiere oder Zahlungsanträgen für tierbezogene Stützungsmaßnahmen hingegen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

Was, wenn ich keine Zeit habe?

Schriftliche und begründete Bitte um Terminverschiebung (z.B. Attest vorlegen)!

„höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände“ (Art. 2 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013)



Kann ohne meine Anwesenheit kontrolliert werden?

Am Hof/in Betriebsgebäuden: Grundsätzlich, nein.
(Flächenkontrolle in Fernerkundung i.d.R. ohne Betriebsinhaber)

Betriebsinhaber hat das Recht, bei Kontrolle anwesend zu sein! Allerdings: bei Verhinderung können Teile des Betriebs auch ohne Anwesenheit kontrolliert werden (z.B. Flächenkontrolle).

Aber ohne Kenntnis des Betriebsinhabers / Vertreters dürfen keine Kontrollen durchgeführt werden!

Und wenn trotzdem ohne Betriebsinhaber kontrolliert werden soll?

Keine Verpflichtung zur Auskunft für Familienmitglieder, Mitarbeiter, ...

Sonderfall: gilt nicht für (bestellten) Vertreter! (z.B. im Urlaub)

Muss ich die Kontrolle dulden?

Grundsätzlich: Ja.

Bei Verhinderung der Kontrolle wird der Beihilfeantrag komplett abgelehnt (Art. 59 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

Da Kontrollen auch der Durchsetzung des sog. Fachrechts dienen, ist zudem auch die verwaltungsrechtliche Durchsetzung möglich.

Wie verhalten ich mich während den Kontrollen?

Kooperativ, zurückhaltend.

Muss ich Auskunft erteilen?

Nicht, wenn Sie sich oder Familienangehörige in Gefahr von strafrechtlicher Verfolgung oder Ordnungswidrigkeit bringen.

Ist es möglich, gar nichts zu sagen?

Ja, aber meist nicht sinnvoll. Kontrolle darf nicht unmöglich gemacht werden, führt mindestens zur Kürzung.

Muss ich etwas unterschreiben?

Nein. Kontrollbericht kann unterzeichnet werden, Bemerkungen können hinzugefügt werden. Bei vor Ort festgestellten Verstößen, bei Mitteilungen der Behörde vor Ort - Ausfertigung des Berichtes aushändigen lassen!

Ist es sinnvoll, einen Zeugen dabeizuhaben?

Ja. Sinnvoll bei späterem Nachweis von mündlichen Erklärungen seitens der Behörde („alles super“, „kein Verstoß“) oder zum Nachweis fehlender Vorsatz: z.B. Verlust von Ohrmarken – schon bestellt o.ä.



Wie läuft die Kontrolle ab?

- Zu Beginn: Unterrichtung über Art und Umfang der Kontrolle
- Information über Ablauf der Kontrolle und - soweit notwendig - Absprache mit dem Betriebsinhaber
- Kontrolle der Flächen (auch Hof- und Freiflächen), Gebäude (Stallungen, Lager) und sonstige Einrichtungen (z.B. Eigenverbrauchstankstelle); **ABER: Wohnräume** nur bei dringender Gefahr für öffentliche Sicherheit = absolute Ausnahme!
- Mündliche Information über das vorläufige Ergebnis (Zeuge ggf. hilfreich)



Worauf wird bei der Kontrolle beim Tierhalter geachtet?

Es ist bei fast allen GLÖZ und GAB etwas für den Tierhalter dabei, vor allem dann, wenn Futter selbst erzeugt wird und/oder mehrere Tierarten gehalten werden.

Die „Klassiker“:

- **Ohrmarken** für Rinder (GAB 7)
 - bestellt und noch nicht angebracht
 - bestellt und noch nicht geliefert
- **Milchkammer** (GAB 4, VO (EG) Nr. 853/2004)
- **Belüftung, Beleuchtung, Boden im Stall**
- **Liegebereich**
- **Futtermittelsversorgung, Wasserversorgung**



Worauf wird bei der Kontrolle beim Tierhalter geachtet?

Auch „typisch Tierhalter“:

- Dokumentation Rückverfolgbarkeit Futtermittel beim Zukauf (GAB 4)
- Lagerung von Futtermitteln getrennt von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln usw. (GAB 4)
- Einhaltung der Höchstgehalte somatischer Zellen + Keimzahl → Aufbewahrungspflicht Milchgeldabrechnung + Untersuchungsberichte (GAB 4)
- Bestandsregister, Meldefristen (GAB 6,7,8)
- etc.



Was kann von mir verlangt werden?

- Pflicht, Auskunft zu erteilen ⇨ Vorlage von Büchern (z.B. Medikamentenbuch, HIT-Datenbank), Aufzeichnungen, Belegen, Schriftstücken, Datenträgern, Karten und sonstigen Unterlagen - Unterstützung der Kontrolltätigkeit
 - bei angekündigten Kontrollen: Tiere auf Weide in überschaubarem Areal - u.U. Fixierung, Aufstallung, Fressgitter
- ⇨ Ablesen der Ohrmarken ohne Gefahr für die beteiligten Personen

Wie werden Verstöße bewertet?

- **Kriterien:**
 - Häufigkeit
 - Ausmaß
 - Schwere
 - Dauer
- Bewertung von Verstößen innerhalb von **drei Bereichen:**
 1. Umweltschutz, Klimawandel, guter lw Zustand der Flächen
 2. Gesundheit Mensch, Tier, Pflanze
 3. Tierschutz
- Mehrere Verstöße innerhalb eines Bereichs in einem Jahr werden wie ein Verstoß bewertet und sanktioniert.
- Fahrlässiger Verstoß
 - Leicht (1%)
 - Mittel (3%)
 - Schwer (5% = Kappungsgrenze)
- Wiederholungsverstoß
 - Kürzungssatz x 3 (15% Kappungsgrenze)
- Vorsatz
 - Grundsätzlich: Kürzung um 20%

BEACHTEN: bei Erreichen der 15%-Grenze bei Wiederholungsverstoß gilt jeder weitere Verstoß gegen gleiche relevante Verpflichtung als Vorsatz!



Welche Verstöße werden nicht sanktioniert?

Grundsatz: jeder Verstoß führt zur Kürzung

Ausnahmen: „marginaler Fehler“ (aus Versehen) und Verwarnung (ersetzt früheres Bagatellsystem)

- Marginaler Fehler:

Im Bereich der Tierkennzeichnung passiert trotz **angemessener Sorgfalt** ein kleiner Fehler. Gesamtbetrachtung Betrieb und generelles Meldeverhalten in der Vergangenheit. Berücksichtigung erschwerender Umstände (technische Störung, Krankheit etc.)

- Verwarnung:

Bei **geringfügigen** Verstößen kann im Einzelfall **einmalig** „nur“ eine Verwarnung ausgesprochen werden mit der Verpflichtung, Verstoß abzustellen

Aber Achtung:

- Nachkontrolle zwingend **UND**
- wird bei einer späteren Kontrolle (3 Jahre) erneuter Verstoß festgestellt:
 - rückwirkende Sanktionierung von 1%
 - + 3% wg. Wiederholung



Beispiele zu CC-Verstößen aus der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- jahrelangen Kennzeichnung von Rindern mit Transponder-Chips, **keine Ohrmarken**
- Stellt eine behördlich über Jahre geduldete und in mehrfacher Korrespondenz gegenüber dem Tierhalter bestätigte Kennzeichnung von Rindern mit Transponder-Chips eine Gestattung alternativer Rinderkennzeichnung und damit **keinen Verstoß** gegen § 27 ViehVerkV dar?
- Urteil Verwaltungsgericht in erster Instanz: **Ja**



Beispiele zu CC-Verstößen aus der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- Kennzeichnung von Rindern lediglich **mit einer statt zwei Ohrmarken**
- Stellt eine Kennzeichnung von Rindern **bis zu 10% des Bestandes** mit lediglich einer Ohrmarke einen geringfügigen und damit nicht sanktionsfähigen Verstoß gegen § 27 ViehVerkV auf Grundlage des § 31a Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV) alte Fassung dar?
- Noch kein Urteil



Beispiele zu CC-Verstößen aus der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- **Anbindehaltung von kranken Kälbern** für wenige Tage aufgrund veterinärmedizinischer Indikation
- Stellt eine Anbindehaltung von an Durchfall erkrankten Kälbern für wenige Tage aufgrund veterinärmedizinischer Indikation durch den Hoftierarzt einen Verstoß gegen § 5 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) dar?
- Noch kein Urteil



Beispiele zu CC-Verstößen aus der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- Verantwortlichkeit eines Weidebetriebes für Rinder eines fremden Betriebes bzw. die dortigen Verstöße gegen **Kennzeichnungsbestimmungen** gem. der ViehVerkV und Qualifizierung des Weidebetriebes als Tierhalter
- Ist der Inhaber eines reinen Weidebetriebes, der Rinder eines fremden Betriebes auf seinen Weideflächen weiden lässt, als Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und damit als Verantwortlicher für etwaige **Verstöße** gegen § 27 ViehVerkV anzusehen?
- Urteil Verwaltungsgericht in erster Instanz: **Nein**



Beispiele zu CC-Verstößen aus der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- Beweidung eines FFH-Gebietes durch Rinder
- Folgt hieraus bereits ein **Verstoß** gegen das Verschlechterungsgebot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG und eine Kürzung von Beihilfen?
- Wohl nicht. Ein FFH-Gebiet besteht nicht nur auf einem Reißbrett, sondern kann von einer Beweidung mit einem entsprechenden Beweidungskonzept auch profitieren.
- Urteil Verwaltungsgericht in erster Instanz: **Ja**

Beispiele zu CC-Verstößen aus der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung:

- Vorübergehende Defizite bei der Schweinehaltung (Platzangebot, Spaltenbreite Boden, fehlendes Beschäftigungsmaterial für die Tiere)
- Können Verstöße wegen der besonderen Umstände, hier Stallneubau/Stallumzug jedenfalls teilweise gerechtfertigt und als geringfügig eingestuft werden?
- VG Ansbach: Stallneubau keine Rechtfertigung für Abstriche beim Tierschutz

